

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf

für das Gebiet "westlich der Wolmersdorfer Straße/Hauptstraße (K 26), südlich des Brunnenweges"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wolmersdorf vom 13.05.2009.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.06.2009 im Internet erfolgt mit Hinweis in der Dithmarscher Landeszeitung am 02.06.2009.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 10.06.2009 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.06.2009 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung Wolmersdorf hat am 16.07.2009 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2009 bis 02.09.2009 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.07.2009 im Internet bekannt gemacht mit Hinweis in der Dithmarscher Landeszeitung am 23.07.2009. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
6. Die Gemeindevertretung Wolmersdorf hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung Wolmersdorf hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 09.09.2009 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wolmersdorf, _____. _____

Bürgermeister

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom _____. Az.: _____ die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Gemeindevertretung Wolmersdorf hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____. erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____. Az.: _____ bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden im Internet am _____. mit Hinweis in der Dithmarscher Landeszeitung am _____. ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am _____. wirksam.

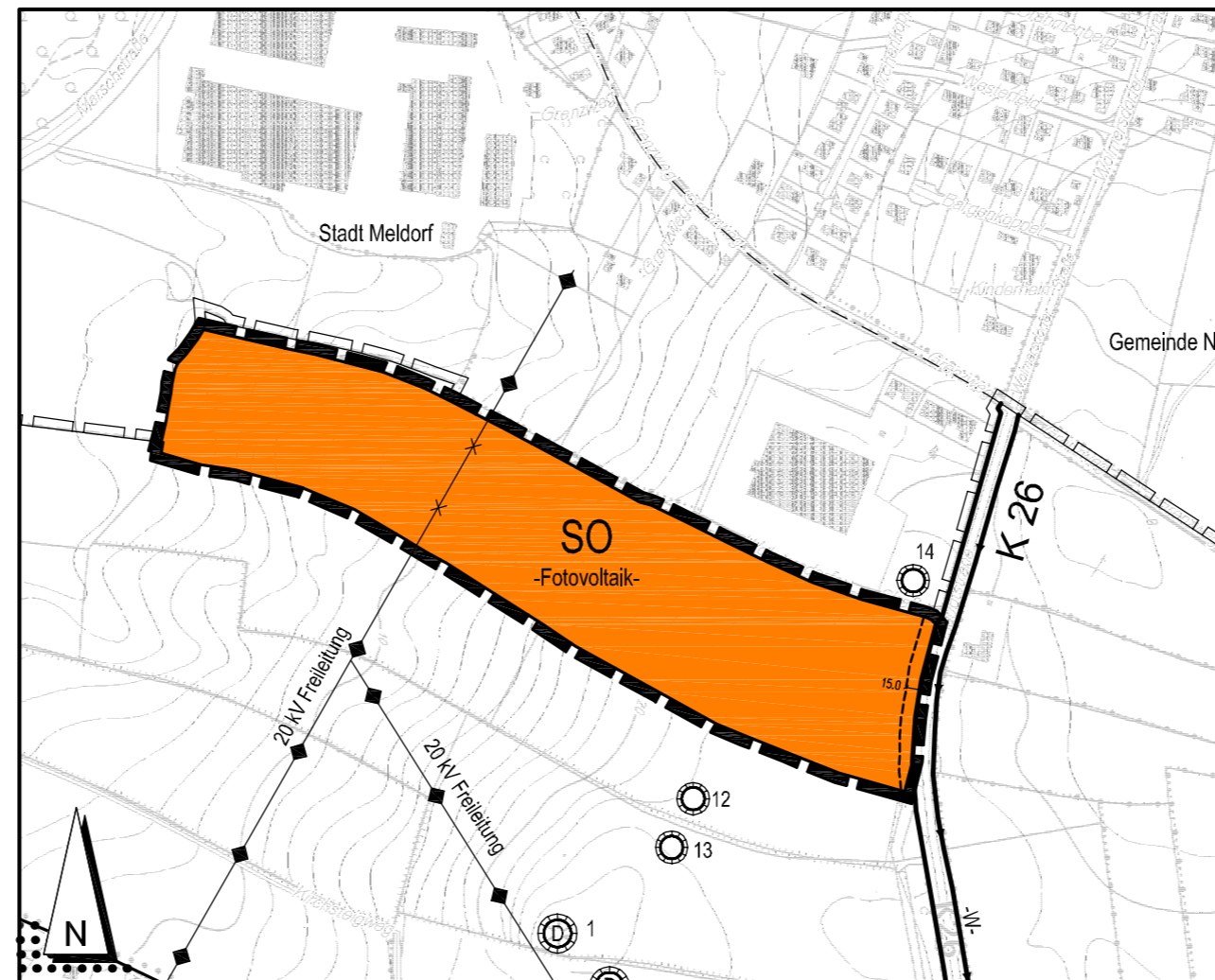
Wolmersdorf, _____. _____

Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/93

DGK, Maßstab 1:5000



Kreis Dithmarschen - Gemeinde Wolmersdorf - Gemarkung Wolmersdorf - Flur 1

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Sondergebiet -Fotovoltaik-

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
§ 1 (2) Nr. 10 BauNVO



Grenze der 6. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 (4) BauGB

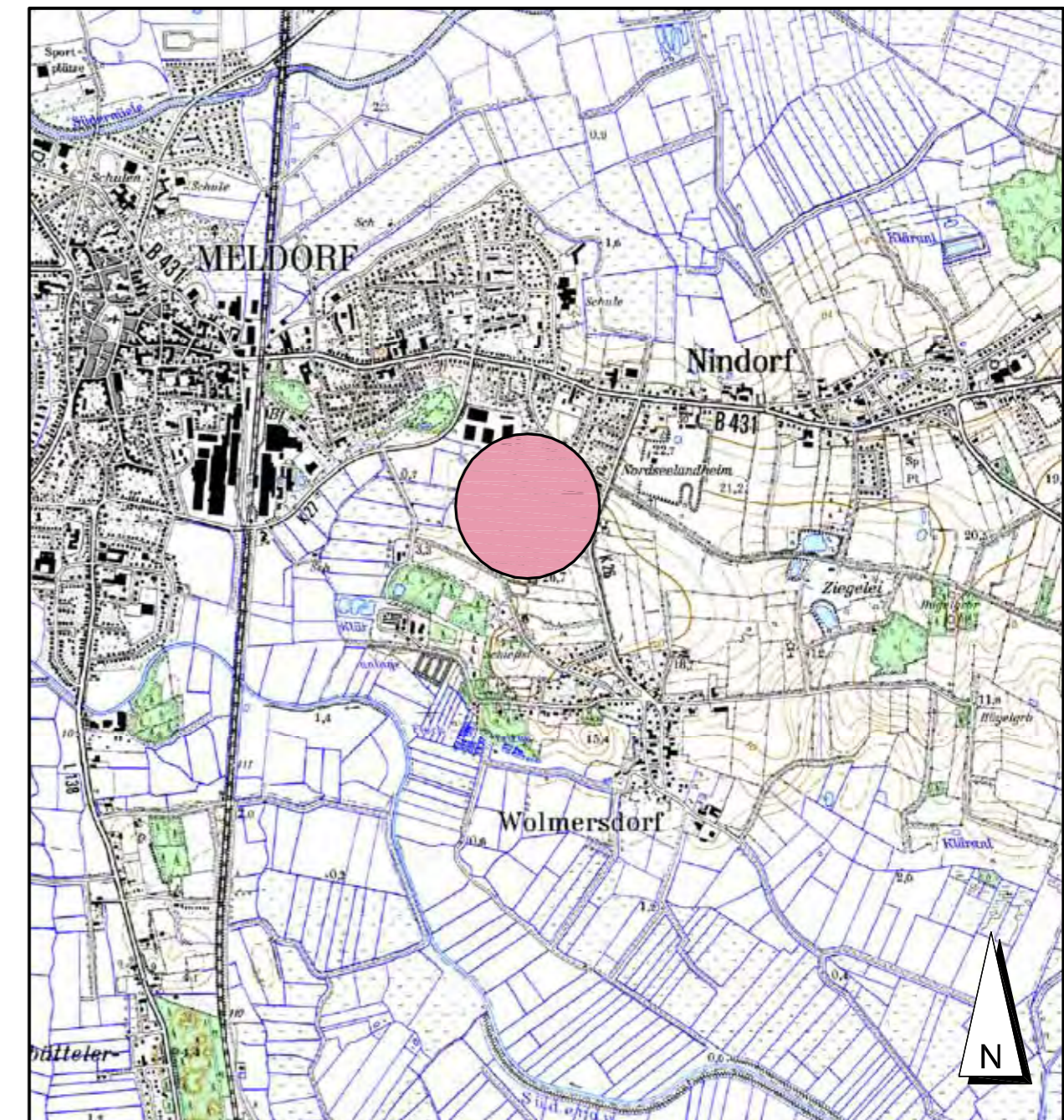


Grenze der Anbauverbotszone

§ 29 StrWG

Übersichtskarte

TK 25, Maßstab 1:25000



Stand: § 6 BauGB

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf (Kreis Dithmarschen)

für das Gebiet "westlich der Wolmersdorfer Straße/
Hauptstraße (K 26), südlich des Brunnenweges"



Gemeinde Wolmersdorf

6. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Wolmersdorfer Straße / Hauptstraße (K 26), südlich des Brunnenweges“

Bearbeitungsstand: 08.09.2009, § 6 BauGB
Bvh.-Nr.: 09030

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Wolmersdorf über das
Amt Mitteldithmarschen,
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Bernd Philipp
Diplom-Ingenieur für Stadt- und Regionalplanung
(0 48 35) 97 77 – 17, b.philipp@suk-ingenieure.de

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	3
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	4
4.	Technische Infrastruktur	6
5.	Flächenbilanzierung	6
6.	Umweltbericht	6
6.1	Einleitung	6
6.1.1	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung	6
6.1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	7
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
6.2.1	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	9
6.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
6.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	22
6.2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	24
6.3	Zusätzliche Angaben	26
6.3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten	26
6.3.2	Maßnahmen zur Überwachung	27
6.3.3	Zusammenfassung	27
7.	Anlagen	28
7.1	Zusammenfassende Erklärung	28

Gemeinde Wolmersdorf

6. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Wolmersdorfer Straße / Hauptstraße (K 26), südlich des Brunnenweges“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Wolmersdorf. Von der Bundesstraße 431 kommend liegt es in Verlängerung der Wolmersdorfer Straße westlich der Hauptstraße (K 26) der Gemeinde Wolmersdorf und südlich des Brunnenweges.

Das Plangebiet befindet sich ca. 320 m nördlich der bebauten Ortslage von Wolmersdorf. Es liegt im Mittel ca. 200 m östlich der Kreisstraße 27 (Marschstraße). Das Plangebiet verläuft etwa 550 m in Ost-West-Richtung und 110 m in Nord-Süd-Richtung. Es umfasst das Flurstück 196/8 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Wolmersdorf. Die Gesamtfläche beträgt 6,03 ha.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Es ist von Knicks umgeben. Östlich der Wolmersdorfer Straße grenzen neben einem Wohnhaus in Alleinlage intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Nördlich des Brunnenweges grenzt unmittelbar die Stadtgrenze zu Meldorf und ein Meldorfer Gewerbebetrieb (Binckebanck GmbH) an. Westlich des Gewerbebetriebes liegen Acker- und Grünlandflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf als Gewerbeflächen ausgewiesen sind. Diese sind bereits verbindlich überplant (Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Meldorf). Im Nordwesten und Westen grenzen feuchte Grünlandflächen an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf als ‚Fläche für Maßnahmen‘ ausgewiesen worden sind.

Die Gemeinde Wolmersdorf beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes eine Freiflächenfotovoltaikanlage zu entwickeln. Es wird eine Anlagenleistung von 3,0 MWp projektiert. Die Anlage wird von einem privaten Betreiber entwickelt und betrieben. Teilflächen sollen zudem als Bürgersolarpark betrieben werden.

Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers am 13. Mai 2009 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die Flächenauswahl ist dabei in Abstimmung mit der Gemeinde Wolmersdorf erfolgt. Insbesondere die südlich der Gemeinde Wolmersdorf liegenden Grünlandflächen im Bereich der Süderau sowie die struktur- und knickreichen Flächen im Osten der Gemeinde sind zur Errichtung von Freiflächenanlagen nicht oder wenig geeignet.

Mit der Auswahl einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche unmittelbar am Siedlungsrand sind nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu erwarten. Eine mittelfristige Erweiterung der Fotovoltaikflächen Richtung Süden wird angestrebt.

Zur Realisierung der Planungsziele der Gemeinde Wolmersdorf ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wolmersdorf sowie die Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Brunnenkoppeln“ erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Wolmersdorf liegt gemäß Landesraumordnungsplan (LROPI) im ländlichen Raum. Es grenzt mit den Gemeindegrenzen im Nordwesten unmittelbar an die Stadt Meldorf. Meldorf ist Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Die Gemeinde Wolmersdorf hat keine zentralörtliche Funktion. Südlich von Wolmersdorf liegt ein Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) liegt im Entwurf vor (Stand vom Januar 2008) und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren gemäß § 7 (1) Landesplanungsgesetz. Gemäß Ziffer 7.5.1 des Landesentwicklungsplans ist

„(1) Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamttraum [...] eine kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sind die verschiedenen Energieträger und moderne Anlagen so zu nutzen und zu entwickeln, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird. [...].“

(5) Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll die Nutzung regenerativer Energiequellen wie Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und anderer sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt vorangetrieben werden. [...].“

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV) grenzt das Plangebiet unmittelbar an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Stadt Meldorf. Für eine über die Innenentwicklung der Stadt Meldorf hinausgehende Siedlungsentwicklung ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Nindorf und Wolmersdorf erforderlich (vgl. RP IV, Ziffer 6.3.1 Nr. 3 (2)).

Der im September 2008 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans getroffene Beschluss der Gemeindevertretung Wolmersdorf zum möglichen Abschluss einer Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden Meldorf, Nindorf und Wolmersdorf wird weiterhin aufrechterhalten.

Eine Konkretisierung der gewerblichen Entwicklung liegt noch nicht vor und soll im Rahmen der Erstellung des Regionalplans vorgenommen werden. Die zur Zeit von der Gemeinde Wolmersdorf für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage vorgesehene Fläche ist für eine Ausweitung der auf Meldorfer Gebiet gelegenen Gewerbefläche aufgrund der Hanglage wenig geeignet. Angestrebt wird eine interkom-

munale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Nindorf und Wolmersdorf in einem geeigneteren Bereich.

Seitens der Stadt Meldorf und der Gemeinde Nindorf wird an der geplanten interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Entwicklung ebenfalls festgehalten. Die Stadt Meldorf hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass im Flächennutzungsplan der Stadt in dem an das Plangebiet grenzenden Bereich noch genügend Ausweitungsmöglichkeiten für die dort bereits ansässigen Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen.

2.2 Landschaftsplanung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich gemäß Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV in ca. 2,5 km Abstand zum Plangebiet südöstlich der Ortslage von Wolmersdorf. Auswirkungen der Planung sind aufgrund des Abstandes und der dazwischen liegenden Ortslage von Wolmersdorf nicht erkennbar. Weitere beachtliche Naturschutzbelange sind im Landschaftsrahmenplan nicht verzeichnet.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (Planung) weist Ackerflächen aus. Das Gebiet ist von Knicks umgeben. Die Abweichungen zu den Darstellungen des Landschaftsplans dient der Nutzung regenerativer Energien und findet auf siedlungsnahen Flächen statt, auf denen auch im Vergleich zu anderen Flächen in der Gemeinde Wolmersdorf nur mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Die Abweichung ist insofern vertretbar und mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wolmersdorf war eine Ausweisung als Industriegebiet (GI) beabsichtigt. Diese sollte als Erweiterungsfläche für die angrenzenden Meldorfer Betriebe dienen.

Das Flächennutzungsplanverfahren wurde jedoch nicht zu Ende geführt und die 1. Änderung hat keine Verbindlichkeit erlangt. Erweiterungsflächen wurden bislang nicht benötigt und stehen zudem östlich des bestehenden Gewerbebetriebes auf Meldorfer Stadtgebiet zur Verfügung.

Eine in der Ausgangs-Flächennutzungsplanung noch vorhandene 20-kV-Freileitung ist nicht mehr vorhanden. Nordöstlich und südlich des Plangebietes sind archäologische Denkmale verzeichnet.

Nördlich des Brunnenweges grenzt unmittelbar die Stadtgrenze zu Meldorf an. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf als Gewerbeflächen (G) ausgewiesen. Im Nordwesten grenzen im Niederungsbereich feuchte Grünlandflächen an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf als ‚Fläche für Maßnahmen‘ dargestellt sind.

Der bestehende Gewerbebetrieb sowie die östlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind als Gewerbegebiete bereits verbindlich überplant (Stadt Meldorf, Bebauungsplan Nr. 16). Für den östlich angrenzenden Niederungsbereich des Bebauungsplans sind Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Brunnenkoppeln der Gemeinde Wolmersdorf wird zur Realisierung des Planvorhabens im Parallelverfahren aufgestellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die Gemeinde Wolmersdorf beabsichtigt, auf der Fläche des Plangebietes eine Freiflächenfotovoltaikanlage zu entwickeln. Es wird eine Anlagenleistung von 3,0 MWp (Megawatt-Spitzenleistung) projektiert.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird ein Sondergebiet –Fotovoltaik- ausgewiesen. Das Sondergebiet –Fotovoltaik- dient der Nutzung durch Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Fotovoltaik) inkl. der erforderlichen Nebenanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes –Fotovoltaik- werden in Abhängigkeit von der Anlagengestaltung zwischen 30 und 40 % der Fläche mit Modulen überbaut. Durch Beschränkung der maximalen Anlagenhöhe soll eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet werden.

Durch begleitende grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet ist zu gewährleisten, dass das Plangebiet in das Landschaftsbild eingebunden und der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert wird. Darüber hinaus sind zusätzliche Flächen außerhalb des Plangebietes an anderer Stelle in der Gemeinde Wolmersdorf für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Das Plangebiet ist vollständig von Knicks umgeben. Die bestehenden Knicks sind gemäß § 25 (3) LNatSchG gesetzlich geschützt und zu erhalten. Sie sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Soweit Knickabschnitte im Rahmen der weiteren Planung nicht erhalten werden können, sind sie auszugleichen.

Zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sind am West-, Süd- und Ostrand des Plangebietes ergänzende Pflanzungen vorzunehmen. Innerhalb des Sondergebietes –Fotovoltaik- sind die unversiegelten Flächen zur Eingriffsminimierung zukünftig extensiv zu nutzen.

Zur weiteren Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter gemäß Photovoltaikerlass (Gemeinsamer Beratungserlass: Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich vom 05.07.2006) ist ein Ausgleich von 25 % der versiegelten Flächen zu erbringen. Dieser kann im vorliegenden Fall teilweise innerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Der zusätzliche Ausgleichsbedarf wird auf Flächen des Vorhabenträgers im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes realisiert. Es handelt sich dabei um einen Teil des Flurstücks 155/31 der Flur 3 der Gemeinde und Gemarkung Wolmersdorf. Die

Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der Sukzession, d. h. der eigendynamischen Entwicklung, zu überlassen.

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung selbst nicht bekannt. Im unmittelbaren nördlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich folgende schützenswerte vorgeschichtlichen Denkmäler, die den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) unterliegen.

- **Nr. 1:** gut erhaltener vorgeschichtlicher Grabhügel der Stein- und Bronzezeit (Eintragung im Denkmalsbuch unter der Nr. 1),
- **Nr. 12 - 14:** überpflügte vorgeschichtliche Grabhügel, im Zentrum mit Steinpackungen von Baumsarggräbern, Abstand zum Plangebiet ≥ 25 m, (Nr. 5, 20, 18 der Landesaufnahme).

Aufgrund der Nähe zum Grabhügel Nr. 1 bedürfen Veränderungen der Umgebung des eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals gemäß § 9 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die eingetragenen Baudenkmale „Meldorfer Dom“ und „Südermühle“ befinden sich im weiteren räumlichen Umfeld des Plangebietes. Bei dem *Meldorfer Dom* handelt es sich um ein Baudenkmal von kulturlandschaftsprägender Bedeutung, in dessen Ausstrahlungsbereich sich das Plangebiet befindet.

Zwischen Plangebiet und *Meldorfer Dom* liegen jedoch ausgedehnte Wald- und Feldgehölzbestände (Tiessenpark, Waldbestand westlich der *Marschstraße*), die aus Richtung der Wolmersdorfer Straße (K 26) nur noch die Spitze des Domsdaches für den Blick freigeben. In den Sommermonaten, bei entwickelten Maisbeständen, ist der Meldorfer Dom von der K 26 nicht sichtbar.

Auf Grundlage der vorgenannten Inhalte hält die Gemeinde Wolmersdorf eine Nutzung des Plangebietes für die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, trotz der räumlichen Nähe der vorhandenen Kulturdenkmale *Meldorfer Dom*, *Südermühle* und Grabstätten für vertretbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes werden nach Auffassung der Gemeinde Wolmersdorf nicht verursacht.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Kreisstraße 26 und ist über die Brunnenstraße an die Kreisstraße 26 (Wolmersdorfer Straße / Hauptstraße) und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die überregionale Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 431 im Norden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage an der freien Strecke der Kreisstraße. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Anbauverbotszone nach § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) zu berücksichtigen. Die Grenze der Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4. Technische Infrastruktur

Der über die Fotovoltaikanlagen erzeugte Strom wird in das Netz der E.ON Hanse AG eingespeist. Entsprechende Einspeiseanträge wurden bei der E.On-Hanse AG gestellt. Für die neu geplanten Anlagen entsteht nach derzeitigem Planungsstand eine Anschlussleistung von ca. 3,0 MWp.

Auf bestehende Gas-, Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungen innerhalb des Brunnenweges und der Hauptstraße wird hingewiesen. Eine noch im Ausgangsflächennutzungsplan vorhandene 20 KV-Freileitung wurde zwischenzeitlich abgebaut und ist nicht mehr vorhanden.

Gegebenfalls erforderliche Telekommunikationsleitungen zur Anlagenüberwachung werden zwischen Vorhabenträger und Deutscher Telekom direkt geregelt.

Öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet wird insgesamt als Sondergebiet –Fotovoltaik- ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von rund 6,03 ha.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Wolmersdorf verfolgt mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen am nördlichen Rand des Gemeindegebietes zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich westlich der Kreisstraße 26 (*Hauptstraße / Wolmersdorfer Straße*) und ca. 320 m nördlich der bebauten Ortslage von Wolmersdorf. Nördlich grenzt die bebaute Ortslage der Stadt Meldorf an.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist vorgesehen, auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf, eine Freiflächenfotovoltaikanlage mit einer maximalen Höhe von 3,0 m über natürlicher Geländehöhe zu erstellen. Nach derzeitigem Planungsstand sind frei aufgestellte starre Modulsysteme ohne Sonnennachführung vorgesehen, die über Punktfundamente im Boden verankert werden. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 6,03 ha.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Auf Grundlage des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ist gemäß § 14 b UVP für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVP, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVP im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

6.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

6.1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz

Durch die vorliegende Planung werden keine Naturschutzgebiete (§ 16), Biosphärenreservate (§ 17), Landschaftsschutzgebiete (§ 18), Naturparke und Naturerlebnisräume (§ 19) sowie Naturdenkmale (§ 20) berührt.

6.1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand: 11/2004) weist den Bereich der Süderau, ca. 1 km südlich des räumlichen Geltungsbereichs, als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundsystem-* aus. Die Flächen im Niederungsbereich der Spütjenau, sind im Landschaftsrahmenplan als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-* dargestellt. Der Abstand zwischen dem räumlichen Geltungsbereich und dem Verbundsystem südöstlich der Ortslage beträgt ca. 1,5 km.

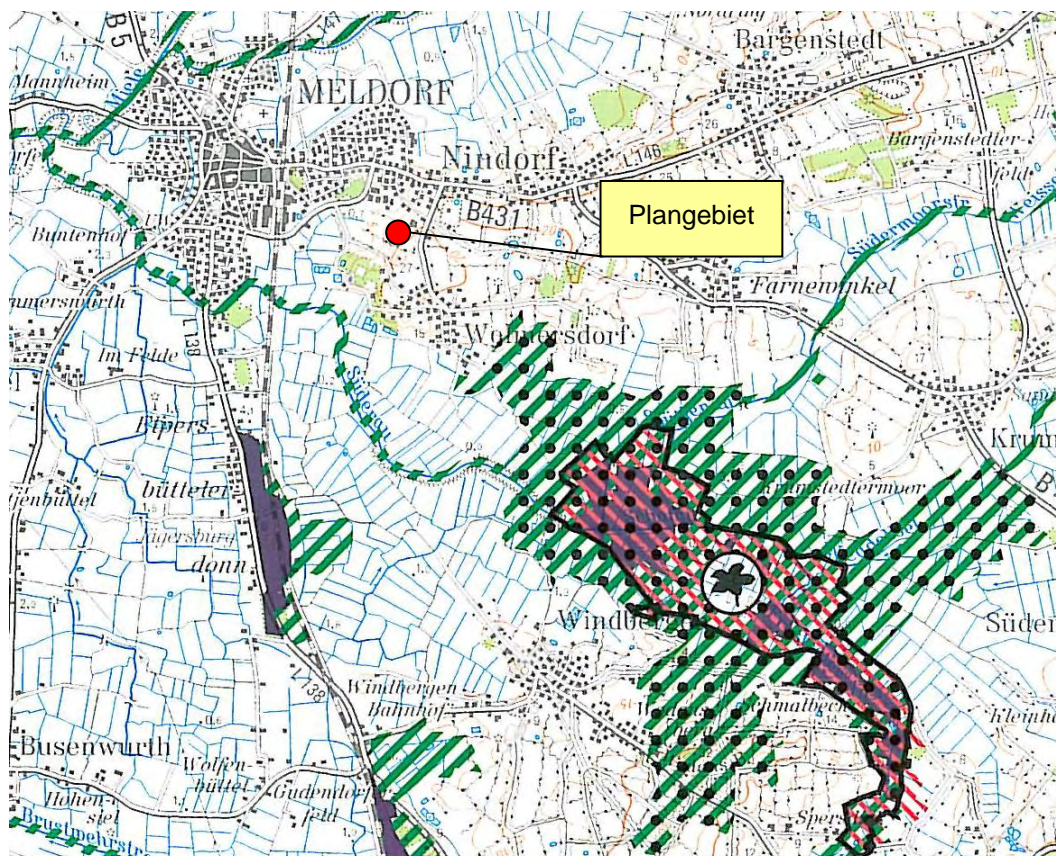


Bild 1 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (Karte 1)

Die Flächen südlich des *Westerfeldweges* und des *Mühlenweges* sind in der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans als *Gebiete mit besonderer Erholungseignung* dargestellt. Innerhalb dieser großflächigen Darstellung ist ca. 1,3 km südlich des Plangebietes eine zusätzliche Signatur für *struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte* sowie für *historische Kulturlandschaften* enthalten.

Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wolmersdorf, -Planung- vom 28.03.2000, Blatt Nr. 11.13, beinhaltet für das im Rahmen der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände keine gesonderte Darstellung. Die Fläche des Plangebietes ist als Acker (AL) dargestellt.

Im Landschaftsplan ist das überplante Gelände nicht als Sondergebiet -Fotovoltaik- dargestellt. Insofern weicht die Bauleitplanung von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 (2) Satz 2 Landesnaturschutzgesetz ist zu begründen.

Aus Sicht der Gemeinde Wolmersdorf werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der umweltschonenden Nutzung der regenerativen Energie -Fotovoltaik- einen Vorrang vor den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplanes eingeräumt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird nur im Bereich des Plangebietes aufgegeben. Die Randbereiche stehen weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist an den gewählten Standorten vertretbar, da es sich um eine ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt, die für die geplanten Nutzungen in Anspruch genommen werden soll.

Die vorhandenen Knicks am Rand des Plangebietes sind durch die vorliegende Planung in ihrem Bestand nicht betroffen.

Im unmittelbaren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches sieht der Landschaftsplan Wolmersdorf keine besonderen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Ansonsten wird in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

6.1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotope mit Schutzstatus gemäß § 25 (1) LNatSchG. Alle Knicks im Randbereich des Plangebietes unterliegen den Schutzvorschriften des § 25 (3) LNatSchG.

6.1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen.

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren,
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Wolmersdorf befindet sich gemäß Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet der *Eider*. Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt schutzgutübergreifend. Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter bzgl. der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen unter Ziffer 6.2.2.

Bei dem räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die allseitig von Knicks umgeben ist. Die Knicks im Norden und Westen weisen einen größeren zusammenhängenden Gehölzbestand auf. Die Knicks im Osten und Süden sind überwiegend gehölzfrei oder nur mit sehr niedrigem Gehölzbestand ausgestattet.

Nördlich des Plangebietes befinden sich, neben den landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen, vorhandene gewerbliche Nutzungen der Stadt Meldorf. Östlich des räumlichen Geltungsbereiches verläuft die *Wolmersdorfer Straße / Hauptstraße* (K 26), an die neben einer bebauten Fläche (SD) im Nordosten, ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen, die durch Knicks voneinander getrennt sind.

Südlich des Plangebietes befinden sich bis zum Rand der bebauten Ortslage in 320 m Entfernung ebenfalls nur landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen den einzelnen Flächen befinden sich mehrere Knicks, die in Ost-West-Richtung verlaufen. Unmittelbar westlich der Hauptstraße befindet sich ein geschlossener Feldgehölzbestand (HGy). Ca. 200 m südlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich auf einer Geländekuppe ein in der Örtlichkeit erkennbares Hügelgrab.



Bild 2 Blick auf das südwestliche SO - Gebiet

Grundwasserschutz

Für das Plangebiet besteht lt. GESAMTPLAN GRUNDWASSERSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Stand: Februar 1998) kein Status als Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

6.2.1.1 Siedlung und Erholung

Wohnen

Die Wohnbebauung der Ortslage Wolmersdorf besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere am nördlichen Rand der bebauten Ortslage entwickelt haben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist in der Vergangenheit durch die Ausweisung neuer Baugebiete leicht gestiegen.

Eine zusammenhängende Wohnnutzung schließt nicht unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich an. Der Abstand zu dem östlich anschließenden Einzelhaus östlich der K 26 beträgt ca. 30 m. Nach Norden und Westen schließt räumlich keine Wohnbebauung an.

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich überwiegend in der Stadt Meldorf

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit hergestellt wird.

Gewerbe

Innerhalb der Ortslage Wolmersdorf befinden sich nur kleinere gewerbliche Nutzungen. Größere gewerbliche Ansiedlungen befinden sich überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Mel-

dorf. Im nördlichen Umfeld des Plangebietes sind zwei größere Gewerbenutzungen vorhanden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Aufgrund des verfolgten Planungszieles, d. h. Nutzung der Fläche für eine frei aufgestellte Fotovoltaikanlage, ist kein Konfliktpotential erkennbar. Die Notwendigkeit immissionsschutzrechtlicher Fachgutachten ist derzeit für die Gemeinde Wolmersdorf nicht erkennbar.

Erholung

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen.

6.2.1.2 Landwirtschaft

Die Gemeinde Wolmersdorf geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann. Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können zeitlich begrenzte Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) resultieren.

6.2.1.3 Verkehr

Das Plangebiet soll verkehrlich, wie bisher die landwirtschaftliche Fläche, über die vorhandene Stichstraße mit Anschluss an die *Wolmersdorfer Straße / Hauptstraße* (K 26) erschlossen werden. Die überregionale Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 431 im Norden.

6.2.1.4 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Gemeinde Wolmersdorf wird durch den *Wasserverband Süderdithmarschen* mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Aufgrund des verfolgten Planungszieles ist nach bisherigem Kenntnisstand kein zusätzlicher Trinkwasseranschluss erforderlich.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die öffentliche Kanalisation. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Stadt Meldorf. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird kein zusätzliches Schmutzwasser anfallen.

Regenwasser

Das auf die Fotovoltaikmodule auftreffende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Eine großflächige Versiegelung durch Verkehrsanlagen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung des Standortes, nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des bisherigen landwirtschaftlichen Dränabflusses ist aufgrund der dezentralen Wasserableitung vor den einzelnen Modulreihen nicht zu erwarten, auch wenn die geneigten Modulsysteme zu einer streifenförmigen Abflussverteilung an der Geländeoberfläche führen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Ansätzen der TECHNISCHE BESTIMMUNGEN ZUM BAU UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR REGENWASSERBEHANDLUNG BEI TRENNKANALISATION als *gering verschmutzt* einzustufen.

Abfall

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolmersdorf wird über die Abfallwirtschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

6.2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt. Die eingetragenen Baudenkmale „Meldorfer Dom“ und „Südermühle“ befinden sich im weiteren räumlichen Umfeld des Plangebietes. Im unmittelbaren nördlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich folgende schützenswerte vorgeschichtlichen Denkmäler, die den Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) unterliegen.

- **Nr. 1:** gut erhaltener vorgeschichtlicher Grabhügel der Stein- und Bronzezeit (Eintragung im Denkmalsbuch unter der Nr. 1),
- **Nr. 12 - 14:** überpflügte vorgeschichtliche Grabhügel, im Zentrum mit Steinpackungen von Baumsarggräbern, Abstand zum Plangebiet ≥ 25 m, (Nr. 5, 20, 18 der Landesaufnahme).

Die Bedeutung des Plangebietes für die kulturhistorische Landschaft befindet sich, aufgrund der vorgenannten Kulturdenkmale, über dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Veränderungen der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals bedürfen gemäß § 9 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

6.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Plangebietes als Fotovoltaik-Freiflächenanlage werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Lebensräume (Acker, Ruderal-, Gehölz- und Knickbestände),

- ggf. Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung durch das *Sondergebiet -Fotovoltaik-*. Dies betrifft sowohl die ortsfeste Aufstellung der PV-Module wie auch die potentielle Vergrößerung der Verkehrs- und Lagerflächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Geruchs- und Schallimmissionen sind durch den Betrieb einer freiflächig aufgestellten Fotovoltaikanlage nicht zu erwarten. Blendwirkungen durch den Betrieb sind ebenfalls nicht zu erkennen, da die Oberfläche und der Aufstellwinkel der Module u. a. eine erdbodennahe Lichtreflexion verhindern.

Für die Bewertungen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird die vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ in Auftrag gegebene Studie *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen* (Endbericht, 2009) mit herangezogen.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

6.2.2.1 Menschen

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Die entstehenden Moduleinheiten nördlich der bebauten Ortslage Wolmersdorfs und südlich des Meldorfer Stadtgebietes könnten als optisch störend empfunden werden. Durch den Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen im unmittelbaren und mittelbaren Randbereich des Plangebietes (*Marschstraße, Sieben-Brücken-Weg, Kirchsteigweg* und westlich der *Hauptstraße*) und die in südliche Richtung anschließende Geländekuppe sowie die hohen Knickwälle wird eine großräumige visuelle Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch Störreize vermieden. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände westlich des *Kirchsteigweg* sorgen zusätzlich für eine sehr gute „Sichtverschattung“ des Standortes.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Die Ansprüche des Schutzgutes Mensch sind ursächlich für die Ausweisung des Sondergebietes -Fotovoltaik- verantwortlich, sodass grundsätzlich von einer Verbesserung der Versorgungssituation bzgl. der energiebedingten Emissionen durch die Bautätigkeit ausgegangen wird.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erkennbar, müssen aber ggf. im Zuge der Einzelgenehmigungen näher untersucht werden.

6.2.2.2 Tiere und Pflanzen

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände durch den Baustellenverkehr,
- Rodung eines Knickabschnittes an der nördlichen Grenze auf einer Länge von 12 m zur Herstellung einer neuen Zufahrt für den Baubetrieb und die spätere Unterhaltung der Fläche,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Bodenorganismen, Bodenmikroorganismen),
- Rodung eines Knickabschnittes an der nördlichen Grenze auf einer Länge von 12 m zur Herstellung einer neuen Zufahrt,
- Verlust des Lebensraumes *Acker* im Bereich der bisherigen unversiegelten Flächen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Wärmeabstrahlung der PV-Module).

Im Bereich des geplanten Sondergebietes sind aufgrund der Flächenausstattung und der Nähe zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen keine kritischen Arten zu erwarten. Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Unter einem Ubiquisten versteht man eine Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft.

Werden im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 (3) BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Das deutsche Artenschutzrecht ist in Form einer *kleinen Novelle* des BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) angepasst worden. Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 42, 43 BNatSchG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorhaben, die im Rahmen der Bauleitplanung oder der Eingriffsregelung genehmigt werden, besonders geschützte Arten und alle streng geschützten

Arten ohne europäischen Schutzstatus gemäß § 42 (5) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG ausgenommen sind.

Damit beschränkt sich der artenschutzrechtliche Prüfgegenstand auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)) und europäische Vogelarten gemäß VSch-RL (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)). Sollte es vorhabensbedingt zu einer Verwirklichung der Verbote des § 42 (1) kommen, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, gemäß § 43 (8) BNatSchG im Einzelfall, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, sowie dem Fehlen einer zumutbaren Alternative eine Ausnahme zulassen. Sollte einer dieser Gründe nicht vorliegen, wäre bei Verwirklichung der Verbotstatbestände eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG grundsätzlich möglich.

Aufgrund der ackerbaulichen Vornutzung des Plangebietes und der örtlichen Bestandsaufnahme vom 09.06.2009 ist eine Beeinträchtigung streng geschützter Pflanzenarten auszuschließen.

Potenzialabschätzung Fauna

Streng geschützte Arten

Um die Auswirkungen von Planungen auf die streng geschützten Arten auf Artniveau bewerten zu können, sind vom LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN sowie parallel vom Landesbetrieb STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN Listen der streng geschützten Arten mit Angaben zu Habitaten und Ansprüchen der Arten an bestimmte Biotopstrukturen herausgegeben worden. Zusätzlich werden die Inhalte der seit Dezember 2008 verfügbaren EMPFEHLUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG TIERÖKOLOGISCHER BELANGE BEI WINDENERGIEPLANUNGEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (12/2008) hinzugezogen, da diese ebenfalls Angaben enthalten.

Diese Liste der streng geschützten Arten bildet die Grundlage der Potentialanalyse zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Durch die Umnutzung der bisherigen intensiven Ackerfläche als Fotovoltaik-Freiflächenanlage werden keine wertvollen Lebensräume in Anspruch genommen. Nach Habitatangabe der o. g. Liste könnten aufgrund der innerhalb und der im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Habitatstrukturen folgende streng geschützte Arten in dem betroffenen Lebensraum potentiell vorkommen:

Tabelle 3 Streng geschützte Tierarten (aus: Liste LANU, 2003)

Artenbezeichnung	Bemerkung
<u>Vögel (Brutvögel)</u>	
▪ Grauammer	<i>Emberiza calandra</i> Agrarlandschaften

▪ Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Knicklandschaft
▪ Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	extensive Agrarnutzung, verbr.
▪ Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	halboffene Agrarlandschaften
▪ Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	strukturreiche Agrarlandschaft
▪ Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	strukturierte Agrarlandschaften
▪ Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Kulturfolger, verbreitet
▪ Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	(halb-) offenes Gelände
▪ Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Knicklandschaften, verbreitet
▪ Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Geest
▪ Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	verbreitet, auch an Gebäuden
▪ Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	v. a. auf der Geest
▪ Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	verbreitet/häufig
▪ Waldohreule	<i>Asio otus</i>	verbreitet/häufig

Säugetiere

▪ Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	verbreitet, häufig
▪ Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	verbreitet, häufig
▪ Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	wanderfähig
▪ Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gebäude, Höhlen
▪ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	wanderfähig
▪ Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	wanderfähig
▪ Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Wälder, Siedlungsbereich
▪ Rauhfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baum- und Kunsthöhlen
▪ Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	häufig im Siedlungsbereich

Reptilien

▪ Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	auf Sandböden der Geest
▪ Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	auf Sandböden der Geest

Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Spinnentiere, Krebse und Weichtiere der streng geschützten Arten sind auf Grundlage der vorkommenden Habitatstrukturen nicht betroffen.

Nist- und Brutstätten

Innerhalb des Plangebietes sind Nist- und Brutstätten, z. B. im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, potentiell möglich. Nistplätze *europäischer Vogelarten*, die gemäß Definition nach § 10 (10) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten gehören, können, in Abhängigkeit von der Dauer und Intensität der Tief- und Hochbaumaßnahme und der Lärmentwicklung daher grundsätzlich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung einer gesamten Population ist nicht erkennbar.

Nist- und Brutstätten von nesttreuen Vogelarten, die jedes Jahr wiederkehrend das gleiche Nest besetzen, sind ebenfalls nicht betroffen. Die „europäischen Vogelarten“, die jedes Jahr

einen neuen Nistplatz aufsuchen, finden im und am Rand des Plangebietes ausreichend Möglichkeiten. Daher ist durch die weitere Realisierung des projektierten Vorhabens keine Negativwirkung zu erwarten.

Wohnstätten

Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur ist am Rand des Plangebietes und im räumlichen Umfeld des Plangebietes ausreichend Potential für Wohnstätten der besonders geschützten Arten vorhanden. Damit sind, abgesehen von der temporären Beunruhigung durch die Bauarbeiten und trotz der Rodung eines Knickabschnittes von 12 m, keine weiteren Negative Auswirkungen auf Wohnstätten zu erwarten.

Zufluchtstätten

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die vorhandenen baulichen Nutzungen (Gewerbe, Einzelhausbebauung), sodass das Plangebiet als Zufluchtstätte oder Rückzugsraum für die Fauna keine übergeordnete Bedeutung aufweist.

Die aufgelisteten Vögel, Säugetiere und Reptilien können theoretisch im Plangebiet vorkommen, wobei kein gesonderter Nachweis der einzelnen Arten vorliegt. Viele der genannten Arten, insbesondere bei den Vögeln, sind Biotopkomplexbesiedler, die gehölzgeprägte Habitatstrukturen benötigen.

Aufgrund des kleinräumigen Umfangs des räumlichen Geltungsbereiches, der vorhandenen Ackernutzung und dem Erhalt aller Biotopstrukturen im räumlichen Umfeld des Plangebietes ist eine negative Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten mit Sicherheit auszuschließen.

Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der artenschutzrelevanten Fristen gemäß § 34 (6) LNatSchG für die Rodung eines Knickabschnittes (L = 12 m) kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG erkennbar, sodass folglich weder die Beantragung einer Ausnahme noch die Beantragung einer Befreiung erforderlich wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, neben der Neuanlage von Knickabschnitten mit einer Gesamtlänge von 43 m, die übrigen Knickabschnitte durchgängig erhalten werden.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen, aufgrund der Vornutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, nicht vor.

6.2.2.3 Boden

Im Bereich des Plangebietes kommt Flug- und Geschiebedecksand über Moränensand oder Sandersand vor.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Geringfügiger Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind aufgrund der zu erwartenden Punktfundamente nicht wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Wolmersdorf für die Nutzung der regenerativen Fotovoltaik-Freiflächenanlage aber unvermeidbar. Die Ermittlung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt gemäß des gemeinsamen Beratungserlasses GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUßENBEREICH des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05.07.2009, Ziffer 8, mit einem Faktor von 1 : 0,25.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.2.2.4 Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserstände sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen. Sollte während der Bautätigkeit dennoch eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, wäre diese lokal und zeitlich begrenzt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Geringfügige Veränderung des Oberflächenwasserabflusses im Bereich der PV-Module in Richtung einer streifenförmigen Verteilung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen erkennbar.

Insgesamt kann bei dem Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage davon ausgegangen werden, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen,

da das auf den Modulen auftreffende Oberflächenwasser jeweils vor dem jeweiligen Modulträger versickern soll.

6.2.2.5 Luft und Klima

Ausgehend von dem für diesen Raum typischen ozeanisch geprägten Klimatyp, der sich durch ausgeglichenen Temperaturgang mit verzögerten Extremwerten im Tages- bzw. Jahresgang, geringe Schwankungsbreite der Monatsmitteltemperatur, einer hohen Zahl an Regentagen bei großem Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie vorherrschenden Winden aus südwestlichen und westlichen Richtungen auszeichnet, sind für das Plangebiet folgende Daten zu berücksichtigen:

- die mittlere Temperatur im Januar (langj. Mittel): 0,5 °C,
- die wirkliche Temperatur im Juli (langj. Mittel): 16,5 °C,
- die Zahl der Frosttage (Max. unter 0°C): > 80,
- die Zahl der Sommertage (Max. über 25°C): > 15,
- die durchschnittliche Niederschlagsmenge/p.A.: 825 mm

(aus Landschaftsplan Amt KLG Meldorf-Land, 2000).

Aufgrund der exponierten Lage und der überwiegend in West-Ost-Richtung verlaufenden Knicks ist mit einer kleinräumig erhöhten Windgeschwindigkeit zu rechnen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der PV- Module und der Trägersysteme,
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (Abflusshindernis für Kaltluft).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind bei dem Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten. Die Schaffung eines Abflusshindernisses für die in westliche Richtung abfließende Kaltluft ist nicht zu erwarten, da die PV-Modulsysteme auf Tischsysteme aufgeständert werden, die kein bodennahes Hindernis ausbilden.

6.2.2.6 Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase)
⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund des nach Westen abfallenden Reliefs in die Bewertung einzustellen),
- ggf. Lichtreflexion an streuenden Oberflächen (PV-Module) und glatten Oberflächen (Modulsysteme).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Nutzung des Standortes, da der Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu einer erhöhten Frequenzierung des Standortes durch Kraftfahrzeugbewegungen o. ä. führt.
- Eine Beleuchtung des Standortes in den Nachtstunden ist nicht vorgesehen, sodass hier keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu keiner erheblich negativen Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes, da folgende landschaftsverträgliche Planungsgrundsätze der Gemeinde Wolmersdorf verfolgt werden:

- Anlage eines Feldgehölzes im Westen,
- Anpflanzung von Feldhecken im Süden und Osten,
- Höhenbegrenzung der Modulträger auf 3,0 m über OK Gelände,
- Erhalt der vorhandenen sichtverschattenden Elemente am Rand des Plangebietes sowie
- Wahl eines Standortes im Randbereich vorhandener baulicher Nutzungen.

Aufgrund der vorgenannten Ansätze entstehen keine isoliert bzw. exponiert in der Landschaft stehenden Bauwerke mit weit reichendem Ausstrahlungsbereich.

Die hohe Knickdichte im räumlichen Umfeld des Plangebietes, das Feldgehölz südwestlich des Plangebietes und westlich der *Hauptstraße* (K 26) sowie die vorhandenen Waldflächen nördlich der Kläranlage der Gemeinde Wolmersdorf sowie westlich der *Marschstraße* (K 27) sorgen für eine sehr gute Gliederung des Landschaftsbildes und somit für eine gute optische Abschirmung des erweiterten Standortumfeldes. Unterstützt wird diese Abschirmung durch das abfallende Relief (Hochpunkt am Hügelgrab bei 26,70 m üNN) und die ausgeprägten Knickwälle.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung eines vorhandenen baulichen Standortes, nicht zu erwarten.

6.2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im vorliegenden Fall liegt eine Beeinträchtigung von Kulturgütern dahingehend vor, dass der Umgebungsbereich des südlich anschließenden Hügelgrabs sowie das räumliche Umfeld des *Meldorfer Dom* durch die Errichtung der Fotovoltaik-Freiflächenanlage verändert werden. Um diese Auswirkungen zu minimieren wird zwischen dem südlich anschließendem Hügelgrab und den Fotovoltaikmodulen eine dreireihige Feldhecke angepflanzt, die zu einer wirksamen Sichtverschattung des Standortes gegenüber dem archäologischen Denkmal führen wird.

Bei dem *Meldorfer Dom* handelt es sich um ein Baudenkmal von kulturlandschaftsprägender Bedeutung, in dessen Ausstrahlungsbereich sich das Plangebiet befindet.

Aufgrund der Ergebnisse der Behördenbeteiligung im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB ist die zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 3,00 m reduziert worden. Zusätzlich befinden sich zwischen Plangebiet und *Meldorfer Dom* ausgedehnte Wald- und Feldgehölzbestände (Tiesenpark, Waldbestand westlich der *Marschstraße*), die aus Richtung der *Hauptstraße* (K 26) nur noch die Spitze des Domsdaches für den Blick freigeben. In den Sommermonaten, bei entwickelten Maisbeständen, ist der *Meldorfer Dom* von der K 26 nicht sichtbar.

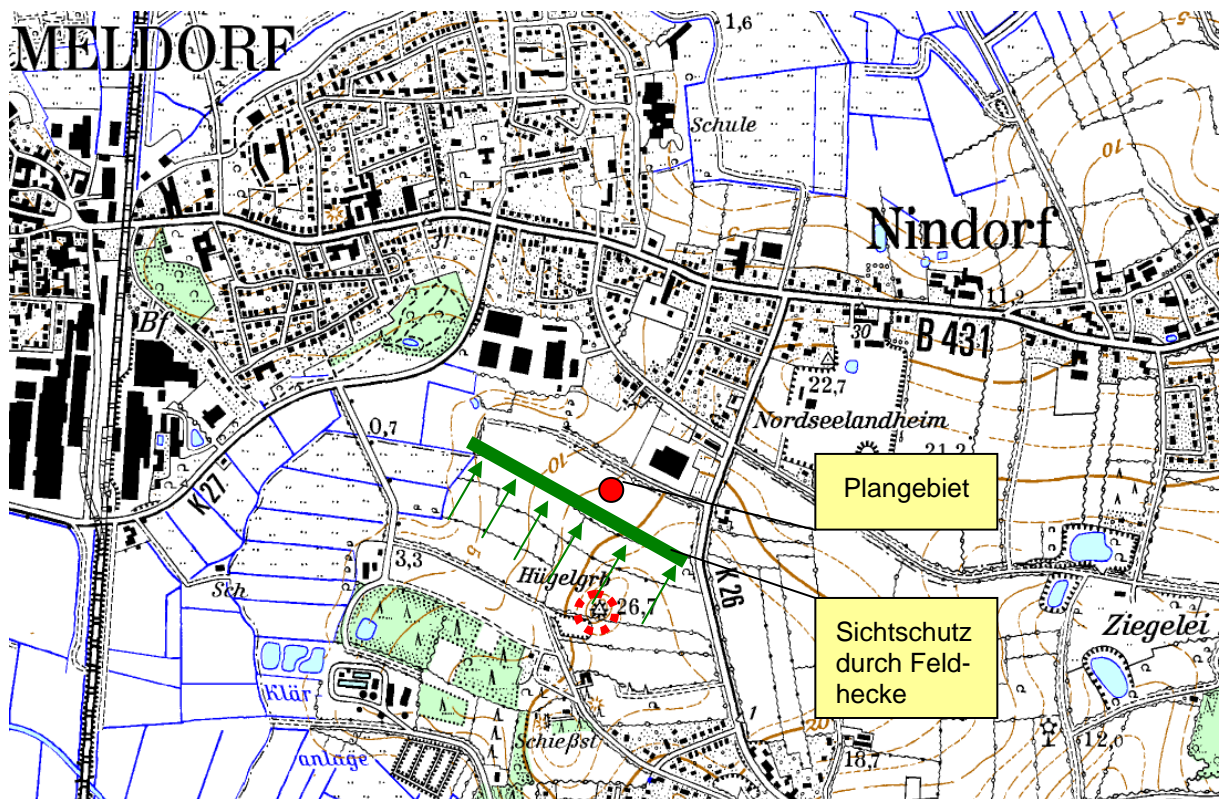


Bild 3 Lage des Grabhügels Nr. 1 südlich des Plangebietes mit dargestelltem Sichtschutz



Bild 4 Blick von der Hauptstraße (K 26) in Richtung *Meldorfer Dom* (Westen) im Sommer

Auf Grundlage der vorgenannten Inhalte hält die Gemeinde Wolmersdorf eine Nutzung des Plangebietes für die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, trotz der räumlichen Nähe der vorhandenen Kulturdenkmale *Meldorfer Dom* und Grabstätten, für vertretbar. Erheblich negative Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes werden nach Auffassung der Gemeinde Wolmersdorf nicht verursacht.

6.2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtaufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf kann die erweiterte Nutzung regenerativer Energien nicht erfolgen und klimaschonende Planungsansätze könnten nicht zum Tragen kommen.

Die unter Ziffer 6.2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

6.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

6.2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Gemeinde Wolmersdorf auf den Bau einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage verzichten würde. Entsprechend den veränderten Anforderungen an die

Energieversorgung, unter Berücksichtigung der CO₂ - Emission, ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen durch den Anlagenbau, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft, nicht möglich. Der Verzicht auf eine bauliche Erweiterung würde der angestrebten Nutzung regenerativer Energien, bei gleichzeitiger Schonung fossiler Brennstoffe entgegenwirken.

6.2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß.
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Zufahrten, Lagerflächen), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Weitestgehender Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen im Randbereich des Plangebietes.
- Nutzung des *Brunnenweges* für die Herstellung der Zufahrt zum Standort und der bereits versiegelten Flächen für die Erschließung des Standortes.
- Entwicklung eines Standortes im unmittelbaren Randbereich der vorhandenen baulichen Nutzungen.
- Nutzung eines Standortes mit einer vorhandenen Infrastruktur (Möglichkeit der Netzanbindung, Verkehrsflächen etc.).

6.2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a (3) BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 12 LNatSchG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1 a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Die durch die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes -Fotovoltaik- vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Bebauung und Flächennutzung erfolgen bis auf die Rodung des Knickabschnittes von 12 m im Norden, ausschließlich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft wird auf Flächen des Vorhabenträgers im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes

tes realisiert. Es handelt sich dabei um einen Teil des Flurstückes 155/31 der Flur 3, Gemarkung/Gemeinde Wolmersdorf. Die Fläche befindet sich südlich der Geestkante und nördlich der *Spütjenau* und wird als Weideland landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil des Flurstückes wird bereits durch bruchwaldartige Gehölzbestände gemäß § 25 (1) Nr. 4 LNatSchG gekennzeichnet, sodass eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzung im südlichen Randbereich aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist.

Der Ausgleich für den Eingriff in den gesetzlich geschützten Biotop Knick erfolgt am südwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes.

Die Ermittlung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 6 „Brunnenkoppeln“ der Gemeinde Wolmersdorf.

Rodung von Knicks

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung soll die Rodung von Knickabschnitten auf einer Länge von 12 m erfolgen. Der Ausgleich erfolgt am Rand des Plangebietes.

Landschaftsbild

Der landschaftsgerechten Eingrünung muss bei Fotovoltaik-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung beigemessen werden, da die Standorte weit in die umgebende Kulturlandschaft ausstrahlen können und u. U. eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verursachen.

Im vorliegenden Fall ist, auch unter Berücksichtigung des nach Westen abfallenden Reliefs, an der westlichen Grenze, zusätzlich zu dem vorhandenen Gehölzbestand des Knicks, die Anpflanzung eines Feldgehölzes vorgesehen worden, um eine wirksame Eingrünung des Sondergebietes in diese Richtung zu erzielen.

Nach Süden und Osten werden dreireihige Feldhecken zu einer wirksamen Eingrünung des Standortes beitragen. Im Norden sorgen die vorhandenen Knicks und die Gehölzbestände im räumlichen Umfeld für eine gute Sichtverschattung.

6.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Grundlage des Erlasses GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUßENBEREICH vom 05.07.2006 sind die Gemeinden gehalten, ihre Rolle als Träger der Bauleitplanung aktiv zu gestalten. Daher sollen insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, unter Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung, Standorte herausgearbeitet werden, die bei einer Nutzung für großflächige Photovoltaikanlagen einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Freiraumsituation verursachen. Zudem sollen potentielle Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der o. g. Beratungserlass formuliert zudem, dass die Gemeinde nicht zwingend an Standorte eines möglichen Betreibers gebunden ist, sondern Alternativstandorte geprüft werden sollen. Bei realer Betrachtung und dem Ansatz einer umsetzungsfähigen und erfolgsorientierten Planung kann diese Bewertung allerdings nicht ohne Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit auf eine theoretische Alternativenprüfung bzgl. des Standortes reduziert werden.

6.2.4.1 Landschaftsplanung

Bestand

Die kommunale Landschaftsplanung, Blatt Nr. 5.13 - Bestand, macht deutlich, dass Ackerflächen für die Nutzung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage lediglich am nördlichen Rand des Gemeindegebietes zur Verfügung stehen. Der gesamte Niederungsbereich südlich der bebauten Ortslage wird als Grünland genutzt. Westlich der Bebauung schließen Waldflächen an. Die Knickdichte zwischen den einzelnen Parzellen ist östlich der *Hauptstraße* (K 26) engmaschiger als im Bereich des Plangebietes westlich der K 26.

Bauliche Entwicklung

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind westlich der *Hauptstraße* und nördlich des *Westerfeldweges* Flächen dargestellt, die der kurz- bis mittelfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Wolmersdorf dienen sollen. Aufgrund dieses städtebaulichen Ansatzes führt die vorliegende Planung nicht zu einer Einschränkung der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Wolmersdorf. Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Meldorf stehen ausreichend Flächenalternativen zur Verfügung.

Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind einzelne Bereiche des Gemeindegebietes herausgearbeitet worden, in denen die Entwicklung von Natur und Landschaft besonders gefördert werden soll. Diese Flächen befinden sich im Nordosten der bebauten Ortslage sowie im Südwesten und Südosten des Gemeindegebietes. Im weiteren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches des 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Flächendarstellungen vorhanden.

6.2.4.2 Biotopverbundsystem

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand: 11/2004) weist den Bereich der *Süderau* und die Flächen im Niederungsbereich der *Spütjenau* als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems –Verbundsystem/ Schwerpunktbereich-* aus. Diese Bereiche werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht tangiert.

6.2.4.3 Naturräumliche und landwirtschaftliche Struktur

Das Gemeindegebiet von Wolmersdorf wird im Bereich des Plangebietes überwiegend durch die charakteristischen Eigenschaften der Geest geprägt. Dieses sind relativ große und im Relief bewegte Flächeneinheiten, die von Knickstrukturen entlang der Parzellengrenzen durchsetzt sind. Insofern besteht für das Plangebiet keine besondere Standorteignung, allerdings auch kein besonderes Ausschlusskriterium.

6.2.4.4 Infrastruktur

Vor dem Hintergrund eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden soll die Neuversiegelung auf ein absolut erforderliches Minimum begrenzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen mit geringem Aufwand zu erschließenden Standort, sodass durch die vorgesehene Nutzung im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine großflächigen Neuversiegelungen für die Erschließung erforderlich werden.

6.2.4.5 Vorbelastung

Auf Grund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandenen Gewerbebetriebe im nördlichen Anschluss auf dem Gebiet der Stadt Meldorf, hält die Gemeinde Wolmersdorf den geplanten Standort, abseits der bestehenden Siedlungsstruktur der Ortslage, für landschaftsverträglich, da hier kein vollständig unbelasteter Standort in Anspruch genommen wird.

6.2.4.6 Flächenverfügbarkeit

Einen planerischen Ansatz ohne Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit zu vollziehen, hält die Gemeinde Wolmersdorf vor dem Hintergrund einer ergebnisorientierten Planung nicht für richtig.

Wie die Punkte 9.2.4.1 bis 9.2.4.5 inhaltlich aufgezeigt haben, ist der im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Bereich geeignet, als Standort für eine großflächige Fotovoltaikanlage zu fungieren. Diese positive Standorteignung, in Kombination mit einer Flächenverfügbarkeit durch einen potentiellen Betreiber, wird von der Gemeinde Wolmersdorf ausdrücklich begrüßt.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) herangezogen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Wolmersdorf sind keine weiterreichenden Fachgutachten zur Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagenmaterial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen zur Verfügung.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine schweren und nachhaltigen Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4 c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

6.3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten. Im vorliegenden Fall werden die einzelnen Intensitäten, auf Grundlage der Konkretisierung des Vorhabens auftreten.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Wolmersdorf die Umweltauswirkungen, die durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **nicht erheblich** ein.

Die abschließende Bewertung des durch die vorbereitende Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Brunnenkoppeln“.

7. Anlagen

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Wolmersdorf beabsichtigt mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans die planerische Vorbereitung für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zur regenerativen Stromerzeugung.

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Schutzgut bezogenen Umweltprüfung erfolgt.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Wolmersdorf die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden, nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **nicht erheblich** ein.

Die abschließende Bewertung des durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Brunnenkoppeln“.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Die vereinbarte interkommunale Zusammenarbeit mit Meldorf und Nindorf bei der gewerblichen Entwicklung wird weiterverfolgt, soll jedoch auch in Abstimmung mit den Nachbargemeinden an anderer Stelle in der Gemeinde Wolmersdorf erfolgen.

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurden im Vorwege der Planung Prospektionen durchgeführt. Funde wurden geborgen. Vertiefende Untersuchungen wurden nicht erforderlich. Es ist eine Abpflanzung zwischen dem bestehenden Hügelgrab und dem Solarfeld vorzusehen.

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde eine Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen. Die Anlagen sind hinsichtlich ihrer Höhe zu begrenzen und zur Wolmersdorfer Straße hin durch eine Feldgehölzhecke in das Landschaftsbild einzubinden. Aufgrund der zwischen Plangebiet und Dom bestehenden Gehölzstrukturen und der Siedlungsnähe konnten denkmalrechtliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde angeregt, Flächenausweisungen im Niederungsbereich der Gemeinde vorzunehmen. Insbesondere im Niederungsbereich befinden sich jedoch ausschließlich Grünlandflächen, die für Fotovoltaikfreiflä-

chenanlagen ausscheiden. Zudem sind hier diverse Landschaftsschutzmaßnahmen geplant.

Planänderungen haben sich im Zuge der öffentlichen Auslegung nicht ergeben. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 09.09.2009 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Wolmersdorf, _____.____.2009

Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 281/2009
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Wolmersdorf

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf für das Gebiet „Brunnenkoppel (Flurstück 196/8) westlich der Wolmersdorfer Straße/ Hauptstraße (K26) und südlich des Brunnenweges“

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.2009 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolmersdorf für das Gebiet „Brunnenkoppel (Flurstück 196/8) westlich der Wolmersdorfer Straße/ Hauptstraße (K26) und südlich des Brunnenweges“ mit Bescheid vom 03.11.2009, Az. IV 645 - 512.111 - 51.135 (6. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung -, im Verwaltungsgebäude Zingelstraße. 2, 25704 Meldorf, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Meldorf, 20. November 2009

Amt Mitteldithmarschen
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Wengoborski (L.S.)

Veröffentlicht durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen am **30.11.2009**. Auf diese Veröffentlichung ist am **27.11.2009** durch Abdruck eines Hinweises in der Dithmarscher Landeszeitung hingewiesen worden.

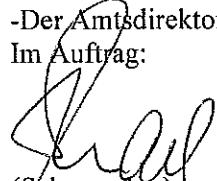
Meldorf, den 25.11.2009

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor -

Es wird bestätigt, dass die umseitige amtliche Bekanntmachung Nr. 281/2009 am 30.11.2009 auf der Internetseite www.mitteldithmarschen.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht wurde. Auf diese Bekanntmachung ist durch Abdruck eines Hinweises in der Dithmarscher Landeszeitung am 27.11.2009 hingewiesen

Meldorf, den 14.01.2010

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag:


(Schumacher)

